

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0498

Status: öffentlich

Datum: 08.02.2023

Fachbereich:	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales
--------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gefahrenabwehr	15.03.2023	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss		zur Empfehlung
Rat		zum Beschluss

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses beschlossen. Eine Überprüfung dieser Gebührensatzung soll nach den Vorgaben des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zukünftig alle drei Jahre erfolgen.

Begründung:

Auf Grundlage des Beratungsergebnisses in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17.01.2022 wurde die Verwaltung beauftragt eine Überprüfung der Gebührenerhebung durchzuführen und eine rechtskonforme Anpassung dieser Satzung zur Beratung vorzulegen.

Das Controlling der Stadt Schortens hat die Gebührensätze für Fahrzeuggruppen und Personalkosten aktualisiert. Zur Ermittlung sachgerechter Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal sowie für die Fahrzeuge wurden die verfügbaren Daten der vergangenen drei Haushaltsjahre zugrunde gelegt. Über das Feuerwehrprogramm wurden die Einsatzstunden der Fahrzeuge als Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Die einzeln ermittelten Gebührensätze sowie die jeweils berücksichtigten Aufwendungen können der beigefügten Anlage 2 der Gebührensatzung entnommen werden. Kalkulationsgrundlage sind die Ist-Werte des Jahres 2022 und die zu erwartende Kostensteigerung für 2023. Ergänzend hierzu wird auf die Zusammenfassung des Controllings (Anlage 3) und des BAB (Anlage 4) verwiesen. Mit dieser Neufassung der Gebührensatzung soll auch der Intention Fehlalarme zu reduzieren Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung des

Kostendeckungsprinzips dürfen allerdings keine Gewinne erzielt werden. Etwaige Strafgebühren oder Zuschläge für Fehlalarme sind deshalb rechtswidrig.

Bei wiederkehrenden, kleinen Einsätzen u. a. bei Fehlalarmen wäre allerdings gem. § 29 Abs. 2. S. 2 Brandschutzgesetz eine pauschale Abrechnung dieser Einsätze zulässig. Für die Verwaltung stellt diese Möglichkeit eine Verwaltungsvereinfachung in der Sachbearbeitung zur Abrechnung dieser Einsätze dar. Allerdings führt diese Abrechnung auch zu einer Kostengerechtigkeit unter den Gebührenschuldern, da bei einer Spitzabrechnung der Einsätze jeder Gebührenschuldner die von ihm tatsächlich verursachten Kosten trägt. Unabhängig davon hat die Verwaltung aus den Fehlalarmen der vergangenen drei Jahre einen Mittelwert (Anlage 5) ermittelt, welcher als Pauschalgebühr zur Abrechnung von Fehlalarmen in die Anlage zur Satzung aufgenommen werden könnte. Auch hier gilt natürlich das Kostendeckungsprinzip bzw. die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabes, welcher einer möglichen gerichtlichen Überprüfung standhalten muss. Dieser Mittelwert hätte nach dem alten Gebührentarif 546,01 Euro betragen und beläuft sich nunmehr auf 708,52 Euro pro Fehlalarm. Etwaige Kostenüber- und Unterdeckungen werden in dem o. g. Überprüfungszeitraum überprüft und ausgeglichen.

Neben der Gebührenüberprüfung wurden auf Grundlage der zahlreichen Änderungen des Nieders. Brandschutzgesetzes redaktionelle Änderungen in der Neufassung dieser Satzung vorgenommen, die zur besseren Erkenntlichkeit farblich dargestellt wurden. Mit der Neufassung dieser Satzung wird dem Antrag eine rechtskonforme Satzung vorzulegen genüge getan.

Anlagen

Anlage 1 - Satzung über Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen

Anlage 2 - Gebührenermittlung Feuerwehr

Anlage 3 - Zusammenfassung Änderungen Gebühren Feuerwehr

Anlage 4 - BAB SV Gebührenänderung

Anlage 5 - Mittelwert Fehlalarme 2020-2023

T. Berghof
Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister